

Morgen-Ausgabe.

[31. Jahrgang.] Nr. 355

Sprechstunde: Anruf Nr. 6514.

die Behörde zu Exekutionsmassregeln greifen Das Gesetz verbietet, daß man des Bauern Hütte, Landhehle, Geräth, Pferd und unentbehrliches Zubehör einer Verwurmtheit aussetze. Verkauf. Aber wenn man die Landhehle nicht verkaufen darf, so kann man sie doch den faumigen Zahler wegnehmen und in fremde Hände geben, ebenso kann man durch persönliche Nachforschungen bei dem Zahlenden unfähigen ist. körperliche Züchtigung des Bauern veranlassen, seine letzte Ruh, sein letztes Pferd zu verpfänden, welches in der Folge doch dem Wucherer verfällt, der ihm Geld leih, und Steuern zu bezahlen.

[illegible][illegible]
